

## Die Generalklausel des § 307 BGB

Zentraler Begriff des § 307 ist das **Verbot unangemessener Benachteiligung**. Unter Beachtung von Art 3 Abs. 1 der EU-Richtlinie 93/13 bedeutet das, dass eine **Vertragsklausel dann missbräuchlich ist, wenn sie entgegen den Geboten von Treu und Glauben zum Nachteil des Vertragspartners ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten verursacht**.

Das **Transparenzgebot** des § 307 Abs. 1 S. 2 besagt, dass sich eine unangemessene Beeinträchtigung bereits aus der **Unklarheit oder Undurchschaubarkeit** einer Regelung ergeben kann (BGH NJW 1994, 213). Das Transparenzgebot verpflichtet den Verwender, seine AGB so zu gestalten, dass der rechtsunkundige Durchschnittsbürger ohne fremde Hilfe in der Lage sein muss, sie zu verstehen.

Die beiden Sondertatbestände des § 307 Abs. 2 ergänzen die Generalklausel in Abs. 1:

- Nr. 1 erhebt das dispositive Recht zum Prüfungsmaßstab. Entscheidend ist, ob die abbedungene Norm des dispositiven Rechts einem **wesentlichen Schutzbedürfnis des Vertragspartners** dient.

**Bsp:** Teillieferungen in Möbelhandel (unzul. wg. Verstoß gg § 266 BGB, OLG Hamm NJW-RR 1987, 316).

- Nr. 2 stellt auf die Natur des Vertrages ab. Erfasst werden damit zum einen die unzulässige **Aushöhlung von Kardinalpflichten** aus gesetzlich normierten Vertragstypen und zum anderen Vertragstypen, für die **gesetzliche Regelungen im kodifizierten Recht ganz oder teilweise fehlen**.

**Bspe: Aushöhlung von Kardinalpflichten:** Freizeichnungsklauseln z.B. für einfache Fahrlässigkeit - auch im kaufm. Verkehr, (vgl. v. Westphalen DB 97, 1797).

**Gesetzliche Regelungen fehlen:** Just-in-time-Lieferverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen: ein Abbedingen von § 377 HGB für offene Mängel ist unzulässig (sehr str. BGH NJW 91, 2634 für Allgemeine Einkaufsbedingungen).